

## Strittige Fragen im Haftpflichtrecht

Hüseyin HATEMİ\*

### I. Die Arten der Obligationen (Ein Überblick)

Die Obligationen (Schuldverhältnisse) können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- 1) Schuldpflichtverhältnisse (Obligations d'exécution, de prestation)
- 2) Haftpflichtverhältnisse (Obligations de responsabilité, obligations d'indemnisation)
- 3) Restitutionsverhältnisse (Herausgabepflichtverhältnisse, obligations de restitution).

Die Schulden, die von den Schuldpflichtverhältnissen entstehen, erfordern die **Dare-, Facere-,** oder **Non-facere** -Leistungen. Wenn diese Leistungen überhaupt nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, wird das betreffende Schuldpflichtverhältnis in ein Haftpflichtverhältnis umgewandelt.

Die Haftpflichtverhältnisse sind also in zwei Untergruppen zu unterteilen: Die Ersten sind von Beginn an (ab initio) Haftpflichtverhältnisse. Die Zweiten jedoch entstehen zuerst als Schuldpflichtverhältnisse, kommt es jedoch zu einer Leistungsstörung, von seiten des Schuldners, wird diese in ein Haftpflichtverhältnis umgewandelt. (Ausservertragliche und vertragliche Haftung)

Nach meiner Meinung sollten wir dazu noch eine Gruppe von Haftpflichtverhältnissen zufügen, die wie die Schuldpflichtverhält-

\* Professor für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität İstanbul.

nisse nach der Willenserklärung des Schuldners entstehen, ohne jedoch **ab initio** eine Leistungspflicht zu beinhalten. Bei der Entstehung der Obligation bringen sie nur eine – wenn man so formulieren darf – noch nicht fällig gewordene Haftpflicht. Wenn diese Entschädigungspflicht einer Hauptverbindlichkeit gegenüber akzessorisch entstanden ist, dann geht es um die Bürgschaft. Die Akzessorietätseigenschaft ist bei dem Pfandrecht auch festzustellen. Aber die Tatbestände sind nicht gleich: Bei der Bürgschaft existiert nur ein Verpflichtungsgeschäft und ist infolgedessen nur eine Forderung als ein Nebenrecht entstanden. Bei dem Pfandrecht jedoch ist dieses Nebenrecht ein dingliches Recht, weil es nach einem Verfügungsgeschäft, das die Erfüllung der Verpflichtung darstellt, entstanden ist.

Die dingliche Sicherheit kann der Schuldner selbst aus seinem Vermögen leisten. Der Bürge ist jedoch eine andere Person. Die beiden Sicherheitsleistungen bringen auf jeden Fall und im prinzipiell eine beschränkte Verantwortlichkeit mit. Bei dem Pfandrecht bezieht sich die beschränkte Haftung auf einzelne Gegenstände (sachlich beschränkte Haftung) und bei der Bürgschaft auf eine bestimmte Höchstsumme.

Derjenige, der sich für eine andere Person und ihren Gläubigen gegenüber als verantwortlich erklärt, kann anstatt einer akzessorischen Sicherheitsleistung auch eine Hauptverbindlichkeit übernehmen, nämlich einen Garantievertrag, oder – mit Worten von OR 111- einen "Vertrag zu Lasten eines Dritten" abschliessen.

Meine Zeit ist selbstverständlich begrenzt und ich möchte besonders über die Probleme, die im Bereich der ausservertraglichen Haftung auftauchen, länger sprechen, doch will ich hier kurz zusammenfassen, daß die Haftpflichtverhältnisse entweder aus den Obligationen, die *ab initio* als solche entstanden oder später und nach einer Leistungsstörung zu einer umgewandelt sind, bestehen.

Bei der *culpa in contrahendo* Haftung und **ab initio** existiert ein Schuldpflichtverhältnis wie bei einem vertraglichen Schuldverhältnis. Diese Obligation ist aber nicht durch den Konsens der Vertragsparteien, sondern von Gesetzes wegen (Art. 2 ZGB) entstanden. Sie beinhaltet zuerst gegenseitige Sorgfaltsleistungen und wenn eine dieser Leistungen überhaupt nicht oder nicht gehörig erfüllt wird,

wird die betreffende Obligation wie eine vertragliche Obligation in ein Haftpflichtverhältnis umgewandelt.

Im Bereich der ausservertraglichen Haftung sind alle Obligationen gesetzliche Obligationen im weiteren Sinne, weil der Konsens der Vertragsparteien nicht der Fall ist. Im engeren Sinne jedoch sind die Haftpflichtverhältnisse, die aus einer unerlaubten Tätershandlung entstehen, von den anderen zu unterscheiden. Es existiert zwar hier eine Willensäußerung, weil der Täter seine Freiheit ausgeübt hatte und infolgedessen ein Schaden zugefügt worden war. Aber, es sollte nicht übersehen werden, daß diese Handlung nur als eine Willensäußerung im weiteren Sinne, und nie als eine Willenserklärung, beziehungsweise nie als ein Rechtsgeschäft gesehen werden dürfte.

Bei den Unerlaubten Handlungen ist das Verschulden des Täters - im Prinzip - eine erforderliche Voraussetzung. Doch es ist möglich, daß im Bereich der ausservertraglichen Haftung auch gesetzliche Haftpflichtverhältnisse entstehen werden, wie es bei der Kausalhaftung, -Billigkeit- und Gefährdungshaftung der Fall ist.

## II. Die wesentliche Bedeutung des Billigkeitsprinzips bei der Entstehung der gesetzlichen Haftpflichtverhältnisse

**Iustitia** ist der Grundbegriff des Rechts. "**Ubi soietas, ibi Ius**". Aber das bedeutet nicht, daß eine gesellschaftliche Ordnung und ihr geschriebenes Recht unbedingt und immer die Gerechtigkeit auch gewährleisten kann. **Salomo** sagt in der Bibel: **Iustitia est fundamentum regnorum** (Sprüche Salomos 25,5- **D. Liebs**, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Auflage, Beck, 1998, L. 196). Die genaue Weisheit ist bekannt bei uns auf arabisch und als eine Überlieferung des Gottesgesandten: **-El-Adlu Esas-ul-Mülk**. Das ist kein Sein-Gesetz, sondern ein Soll-Gesetz, nämlich eine Norm des überall und immer währenden Naturrechts. **Iustitia** hat zwei Dimensionen und mit beiden ist sie auf der Grundlage der Menschenwürde gegründet. Die Menschenwürde beruht auf der Liebe und die Liebe stammt nur von Gott. Es dürfte also logischerweise wahrgenommen werden, daß in dem neuen Bundesverfassungsprojekt – Gott sei Dank- behaltene Formel, nämlich der erste

Satz der Präambel ist der feste Boden, oder der Anknüpfungspunkt zum Naturrecht. Dann kommt natürlich die Menschenwürde, (Art.7) danach-ganz richtig-**Iustitia commutativa**, nämlich die erste und grundsätzliche Dimension der Gerechtigkeit mit Namen von Rechtsgleichheit. Ist etwa die zweite Dimension der Gerechtigkeit, nämlich *Iustitia distributiva* in Vergessenheit geraten? Ich meine nicht so: Im 5. Artikel ist *Iustitia distributiva* so formuliert: **Staatliches Handeln muss ..... verhältnismässig sein.**

Ich hoffe, daß kein Kollege es als eine Zeitverschwendung wahrnimmt, weil ich hier von der wesentlichen Bedeutung des Naturrechts – auch- für die Zivilrechtler spreche. Ich weise hier auf den Vortrag von 2. Juli 1993 des berühmten Juristen: Professor C.W. Canaris hin, der als Thema **“die Bedeutung der Iustitia distributiva im deutschen Vertragsrecht”** genommen hatte. Im Bereich des Vertragsrechts hat zwar die **Iustitia distributiva** eine erhebliche Bedeutung, die aber viel grösser wird wenn es um die gesetzlichen Haftpflichtverhältnisse geht. *Iustitia distributiva* heisst im ZGB **“Recht und Billigkeit”** oder **“Équité”**, die den **“Aequitas”** entspricht und auf arabisch -vielleicht oder höchstwahrscheinlich aus der selben Wurzel stammt- **“Kist”** heisst. Bei dem Abschluss eines Vertrages sind der **Konsens** und **Willenserklärungen** besonders wichtig. Wenn aber keine Obligation aus einem Konsens entstanden wäre, wäre auch die Rolle der **Iustitia distributiva** erheblich wichtiger, weil sie nicht nur als ein Kriterium für richterliches Ermessen (Art. 49) benutzt wird, sondern auch ein Mittel für den Gesetzgeber auch werden sollte. In unserem ehemaligen Obligationenrecht, nämlich in **Mecelle** stand eine allgemeine Regel, die lautete: **Schaden ist zu ersetzen** (zu beseitigen) (Art. 20). Das war zwar eine gute Regel, aber die positiven Bestimmungen waren noch lückenhaft. Diese Bestimmungen sollten vermittels der Naturrechtsregeln verbessert werden. Wir konnten das leider damals nicht schaffen. Zur Zeit, und schon nach der Rezeption haben wir auch einige Probleme besonders im Bereich der ausservertraglichen Haftung. In der Umgebung der Mittelmeerzivilisation besitzen wir einen gemeinsamen Schatz von Naturrecht. Und ich hoffe, daß wir auf der ganzen Welt eine Renaissance des Naturrechts ermöglichen können. **Ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est.** (Wo offensichtliche Billigkeit es fordert, muß man helfen. – **Liebs**, U/2)

### III. Einige Probleme und Überlegungen

#### 1) Sind die Schadensbegriffe im vertraglichen und ausservertraglichen Bereich unterschiedlich wahrzunehmen?

Abgesehen von den immateriellen Schäden, werden die Vermögensschäden entweder als "**Damnum emergens**", oder als "**Lucrum cessans**" bezeichnet. Wenn ein Rechtsgut, das unter Schutz eines absoluten Rechts steht, geschädigt und infolgedessen das Vermögen vermindert wird, ist dieser Schaden als Folge einer unerlaubten Handlung typisch. Wenn auch keine Vermögensverminderung der Fall ist, kann ein Vermögensschaden entstehen, weil eine künftige Bereicherung, oder mit anderen Worten eine Zunahme des Vermögens verhindert worden ist. Solche Schäden sind typisch für die Vertragsverhältnisse, weil aus einem Nichterfüllungsfall im Prinzip eine Verhinderung der Vermögenszunahme entsteht.

Indirekter Schaden kann entweder durch Bezahlung der Kosten zustande kommen, oder als ein Erwerbsverlust erscheinen. Er ist von dem Reflexschaden sorgfältig zu unterscheiden. **Indirekter Schaden** ist immer ein treuer Begleiter des direkten Schaden. Reflexschaden ist jedoch ein alleinstehender Schaden.

**Lucrum cessans, pertes de gain, Erwerbsverluste** sind eigentlich keine typischen Schäden im Bereich der Unerlaubten Handlungen. Sie können jedoch im Rahmen des ausservertraglichen Haftpflichtrechte ersetzt werden, falls sie als indirekte Schäden erscheinen. Indirekte Schäden gehören auch zu einem unterschiedlichen Begriff von Reflexschäden. Reflexschäden sind ab initio und im Prinzip weder vertraglich noch ausservertraglich nicht zu ersetzende Erwerbsverluste. Eine Unerlaubte Handlung verletzt ein absolutes Recht und eine Vertragsverletzung verletzt infolgedessen eine Forderung. Indirekter Schaden jedoch bedarf eines direkten Schadens. (Ohne direkten Schaden ist kein indirekter Schaden vorstellbar). Sans dommage directe, pas de dommage indirecte). Der Begriff von "reinem Vermögensschaden" ist auch nicht so "**rein**" nach meiner Meinung. Ein Sachschaden ist auch ein reiner Vermögensschaden "Es ist also nicht geeignet, diesen Begriff statt des "Erwerbsverlusts" zu benutzen.

Wir sollten dagegen den Begriff vom Reflexsschaden zu einem gesetzlichen Begriff machen.

Indirekter Schaden ist gemäss dem Akzessorietätsprinzip zu ersetzen oder beseitigen. Im Bereich der Haftpflichtverhältnisse werden Nebenrechte, wie Forderung von dem Bürgen, von dem Konsens des Schuldners zustande kommen. Forderungen wegen der indirekten Schäden jedoch entstehen hier wie die Hauptforderung (Schadensersatzforderung) durch den Tatbestand der unerlaubten Handlung, der keine Zustimmung des Verpflichteten beinhaltet.

Der Begriff vom Indirekten Schaden wird zu oft und nicht nur in der Türkei, mit dem Begriff von Reflexschaden verwechselt, obwohl die beiden sorgfältig zu unterscheiden sind. Es bedarf keiner Diskussion um anzunehmen, daß der indirekte Schaden durch den Hauptschaden (der direkte Schaden) ersetzt werden muß, und zwar im Rahmen der Bestimmungen, die ausservertragliche Haftung regeln. Wenn es sich aber um einen Reflexschaden handelt, kann die Lage sich ändern: Solche Schäden besitzen eigentlich keine Staatsbürgerschaft im Bereich der ausservertraglichen Haftung und brauchen infolgedessen ein Visum, damit sie im Rahmen der Ausservertraglichen Haftungsbestimmungen ersetzt werden können. Sie können dieses Visum vom Artikel 41/Abs. 2 verlangen: Falls der Beklagte diesen Reflexschaden vorsätzlich und in einer "gegen die guten Sitten verstossenden Weise" verursacht hat, kann der Geschädigte Schadensersatz verlangen. Wenn man aber weder Art. 41/Abs. 2 noch eine spezielle Bestimmung des Gesetzes in Anspruch nehmen kann, anstatt daß man die Theorie von Rechtswidrigkeitszusammenhang zu Hilfe ruft, wäre es besser-nach meiner Meinung-einen vertrauenswürdigen alten Freund, nämlich die Regel von Recht und Billigkeit, die *lustitia distributiva* um Hilfe zu bitten. (Vgl. zB. Kabelbruch-Fällen: Professorin Ingeborg **Schwenzer**, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bern 1998, § 50, N. 50.19-50.21) Frau Schwenzer meint:

"Nun ist zwar kein Grund dafür ersichtlich, warum derjenige, der Zeitungen produziert, schlechter gestellt werden sollte als jemand, der eine Gärtnerei betreibt und bei dem bei Stromausfall im Gewächshaus eine Eigentumsverletzung eintritt." Sie zieht jedoch von dieser Überlegung eine *vice versa* Schlussfolgerung und sagt: **"Die Lösung dieser Fälle ist jedoch nicht im Ersatz primärer**

Vermögensschäden, sondern umgekehrt im Ausschluss der Ersatzfähigkeit von Sachschäden zu sehen, da der Schutzzweck der verletzten Norm generell nicht die Stromabnehmer umfasst."

Ich muß hier betonen und wiederholen: Nach meiner Meinung wäre es viel besser und empfehlenswert, wenn anstatt der Interpretation einer bescheidenen Vorschrift in irgendeinem speziellen Gesetz um ein an den Haaren herbeigezogenes Urteil herauszufinden, eine parallele Vorschrift mit dem Art. 54 OR durch Gesetzgebung ins Gesetzbuch eingeführt worden wäre.

Dann müssten wir gleichzeitig auch nicht, das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Billigkeitshaftung bedeutet keine Willkür, und bringt mehr Sicherheit mit sich als die unterschiedlichen Interpretationen der Normzwecktheorie. Ich muß hier zufügen: Es scheint mir nicht klar genug, wenn es im neuen Vorentwurf (ZSR 4 1997) Art.13/Abs.2 lautet: **"Besteht die Schädigung im Verhalten einer Person, so ist dieses dann rechtswidrig, wenn es gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, oder gegen eine vertragliche Pflicht verstößt.**

Wenn ich mich nicht irre; ist diese Formulierung undeutlicher als heutige gesetzliche Bestimmungen. Falls ein Schaden ausschliesslich durch Verletzung einer vertraglichen Pflicht entsteht, dann gibt es nur eine Vertragsverletzung. Falls "mit einem Stein zwei Vögel getroffen" werden, dann gibt es einen Konkurrenzfall. Im Bereich der Rechtstechnologie beziehungsweise der Rechtsterminologie sind die Revolutionen nachteilig. Wenn ein Gesetzbuch mehr als hundert Jahre alt ist, dann sollen die neuen Juristengenerationen eine Aufgabe der "Änderungsschneiderei" übernehmen, nicht aber an eine neue Kleidung denken.

Es wäre also nach meiner Meinung viel besser, wenn der zweite Absatz von Artikel 13 so formuliert würde: **Aus Billigkeit und Fallgerechtigkeit kann der Richter nach seinem Ermessen für die Erwerbsverluste und Kosten, die keine Vertragsverletzungen darstellen (also: Reflexschäden), den Verursacher zu einem gerechten Ersatze verurteilen.**

2) Die für mich bestimmte Zeit ist zu knapp geworden und ich muss zusammenfassen: Bei den vielen anderen Problemen der Haftungstheorie, könnte die *Iustitia distributiva*, mit anderen Worten: das "Aequitas-Prinzip" reichlich helfen. Ich nenne einige Beispiele:

**a) Aus der Unterlassungshaftung auftauchende Probleme:**

Falls im konkreten Fall Art. 41/Abs.2 nicht durchgeführt werden kann, oder falls keine vertragliche oder gesetzliche Vorschrift eine Tunleistung (*Facere*) erforderlich gemacht hatte, entsteht dann aus diesem negativen Benehmen keine Haftpflicht zum Schadensersatz. Im Prinzip, setzt Art. 41 eine Handlung, ein aktives Benehmen voraus. Eine Unterlassung kann als unmoralisch nach der Naturethik angesehen werden, nicht aber gleichzeitig und unbedingt rechtswidrig. Im Bereich der Moral gilt: **Et non facere facere est** (Liebs, E.34) Im Rechtsbereich aber: Fahrlässigkeit und Unterlassung sollen getrennt und begrenzt werden. Falls auch eine *Facere*-Handlung erforderlich gewesen wäre, Billigkeitsgedanken verhindern uns in vielen Fällen zu sagen, daß der ganze Schaden von der betreffenden Person zu ersetzen ist. Also hilft hier das Billigkeitsprinzip durch den Artikel 4 von ZGB und durch den Artikel 43 von OR. Hier muß ich wieder eine Bemerkung machen: Der französische Text von Artikel 42/Abs.2 weist ganz richtig auf das Billigkeitsprinzip mit dem Ausdruck "**équitablement**" hin. Im deutschen Text fehlt eine ähnliche Formulierung. Da aber im deutschen Text auch ein Hinweis auf den Art. 4 von ZGB besteht, dürfte man nicht behaupten, daß das Billigkeitsprinzip in diesem Bereich ausgeschlossen worden wäre.

**b) Gefährdungshaftungen:**

Diese Probleme sind in der relativ näheren Vergangenheit und durch die eminenten Kollegen in der Schweiz anlässlich der Haftpflichtrechtsrevision studiert worden. (ZSR 1997, I/4), Nach meiner Meinung wäre das Billigkeitsprinzip hier auch sehr hilfreich, wenn das ganze Thema in dieser Hinsicht nochmals studiert worden wäre.

Produkthaftpflichtgesetz soll auch in diesem Kontext nochmals geprüft, studiert und revidiert werden. Ein Beispiel: Ist es gerecht etwa Art.6, wo steht: Der Geschädigte muss Sachschäden bis zur Höhe von 900 Franken selber tragen? Sonst, hat der türkische Gesetzgeber auch ein ähnliches Gesetz erlassen, weil das Thema in



der Türkei nur aus der Sicht des Verbraucherschutzgesetzes gesehen wird. Deswegen müssen die Juristen in der Türkei den Schutz des Vertrages für die **geschädigten Dritten** auch erweitern. Wenn aber ein spezielles Gesetz wie in der Schweiz erlassen worden wäre, würden wir, die Juristen, und der Vertragsbegriff "ruhig" werden.

c) In der Türkei tauchen manche Probleme auf, die ich nicht in diesem Vortrag ausführen konnte. Das eine davon ist die Vererblichkeit der nicht von dem Erblasser in Anspruch genommenen Genugtuungsforderungen. Nach meiner Meinung ist der dem ZGB. 93 entsprechende Artikel von 85/Abs.2 durch die neue Vererblichkeitsvorschrift von 24/a.3 nicht aufgehoben, sondern jetzt zu **lex specialis** im Bereich des Eherechts geworden. Im übrigen gilt die umstrittene (und de lege ferenda) Vorschrift der Vererblichkeit.

d) Ich bestehe auf meiner Reflexschadenskonzeption und ich empfehle, daß im Bereich der immateriellen Schäden auch ein Unterschied zum direkten Schaden des Geschädigten und die Reflexschäden der Anderen zu machen ist. Sonst wäre es besonders in der Türkei schwierig, weil heutzutage immer mehr Leute "schadensersatzlustig" werden. Wenn eine bedeutende und beliebte Persönlichkeit oder keine juristische Persönlichkeit besitzende Volksgruppe beleidigt wird, werden immer mehrere Personen mit der Behauptung auftauchen, daß sie in ihren inneren Gefühlen verletzt worden seien. Ich rufe nochmals die liebe Iustitia distributiva oder das Billigkeitsprinzip zu Hilfe, damit eine Grenze unter den gerechten Erfordernissen des Naturrechts und die chaotisch – und willkürlich aussehende Anwendung des Positiven Rechts gesetzt wird. **Lex fingit, ubisubsistit aequitas** (Liebs, L.20)

Nach meiner Meinung ist es sehr empfehlenswert, über das Genugtuungsproblem weiter und mehr nachzudenken und das besonders in der Türkei. **Iustitia commutativa** kommt vor der **Iustitia distributiva** und wenn es sich um die Menschenwürde geht sind alle Personen gleich vor dem Gesetz. Das ist aber ein Sollgesetz und das Naturrecht verlangt, daß es tatsächlich auch so werden sollte. Wenn aber in der Türkei der Gesetzgeber naturrechtswidrig in diesem Bereich interveniert und bestimmt, daß der Richter bei der Feststellung der Genugtuungssumme die ökonomische und soziale Lage der beiden Parteien in Betracht ziehen sollte, verursacht das

einen riesigen immateriellen Schaden gegenüber dem Naturrecht, der mit dem privaten immateriellen Schaden unvergleichbar ist. (S. neuer Text von Art. 49, t. OR)

3) Es gibt noch ein Problem: Im neuen schweizerischen Vorentwurf steht noch die Regel: **Bei Tötung einer Person umfasst der ersatzfähige Schaden die entstandenen Kosten, namentlich diejenigen der Bestattung.**

Diese Regel kann nicht immer und in jedem Fall den Gerechtigkeitsbedürfnissen entsprechen und helfen. Tötungsschaden braucht nicht immer als ein Versorgerverlustschaden zu erscheinen. Man sollte vielleicht in diesem Punkt die Rechtsvergleichung zu Hilfe rufen und die Bestimmungen des Islamischen und Englischen Rechts auch in Betracht ziehen. Wenn ein Tötungsschaden – Begriff im Rahmen des materiellen Schadens gehörig akzeptiert wird, dann sollte man die Genugtuung zugunsten der betreffenden Person und die Kumulation mit den Versorgerverlustschaden vermeiden.

Ich konnte über die Konkurrenzprobleme nichts sagen. Ich kann dafür einen Trost finden, wenn ich überlege, daß diese Probleme eigentlich als keine absoluter Weise Haftpflichtsprobleme betrachtet werden.

4) Jedenfalls muss ich einige Worte über das Kumulations-, beziehungsweise Konkurrenzproblem auch sprechen. Im Prinzip können wir so zusammenfassen:

Jeder Schaden im weiteren Sinne muss in der Regel beseitigt und entschädigt werden. Aber die Kumulation ist erst dann zulässig, wenn die mehreren unterschiedlichen Schäden in einem Fall zusammen erscheinen, besonders ein materieller und immaterieller. Sonst ist nur Konkurrenz, aber keine Kumulation zulässig. Deswegen sehe ich keine Kumulationsmöglichkeit im Rahmen des Artikels 28 b v. ZGB (entsprechend: Artikel 24 a v. t. ZGB) wenn es eine Konkurrenz unter Gewinnherausgabeanspruch und materiellem Schadensersatzanspruch, falls kein unterschiedlicher Schaden besteht. Natürlich ist "**Lucrum radicatum**" (Entgangener Gewinn) eine Art Schaden. (Liebs, L, 75) Aber soll für einen Damnum nur eine Entschädigung möglich werden.

Noch eine Bemerkung für die Gewinnherausgabe: Nach meiner Meinung soll nur Schaden beziehungsweise Erwerbsverluste in der

Regel entschädigt werden, gleichgültig ob der Entschädigungspflichtige "bösgläubig" oder gutgläubig ist. Wenn es aber um die Besitzherausgabe eines Gutgläubigen geht, fällt die Gewinnherausgabe aus. Nach meiner Meinung soll diese Regel von Art. 938 (Entsprechend: Art. 906) als eine allgemeine Regel verstanden werden und auf dem Bereich des immateriellen Güterrechts auch wenn Art. 423 (Entsprechend 414) anlässlich der Gutgläubigkeit nicht anzuwenden ist, soll der sogenannte Geschäftsherr Art. 61 auch nicht zu Hilfe rufen können. Mit anderen Worten: Bei der ungerechtfertigten Bereicherung war eine Entreichung vorausgesetzt und es soll auch dabei bleiben.

[Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für die Aufmerksamkeit und Geduld.]